

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 22. April 1909

No. 12.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Ernennung eines Distriktskommissars für den Bezirk Tanga. — Bekanntmachung betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrats Bagamojo. — Bekanntmachung betr. das Wildreservat Ukwree. — Verfügung betr. Erholungsstationen im Ulugurugebirge. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der heliographischen Verbindung Kilwa-Chole. — Bekanntmachung betr. das Porto von Briefen im Ortsverkehr. —

Bekanntmachung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Distrikts-Kommissars für den Bezirk Tanga und den Teil des Bezirkes Pangani der östlich von dem Längengrad liegt, der durch den Einfluß des Luengera in den Pangani geht, ist Bezirksamtssekretär Michels beauftragt worden. Sein Amtssitz ist Muhesa.

Daressalam, den 17. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. P. 670.

Bekanntmachung.

Der Pflanzungsobersleiter J. Booth in Sadani, der Kaufmann Niemeyer und der Pater Superior König in Bagamojo sind zu ordentlichen Mitgliedern, der Privatarzt Dr. Lenz, Hauptzollamtsvorster Sies und Lehrer Lorenz zu stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksrats Bagamojo für die Amtsperiode 1909—1911 ernannt worden.

Daressalam, den 18. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J.-No: 6386 INS.

Bekanntmachung.

Die Insel Ukerewe im Viktoria-Nyansa, zum Bezirk Muansa gehörig, ist gemäss § 13 der Jagdverordnung vom 5. XI. 1908 zum Wildreservat erklärt worden. Demgemäss erhält Art. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung (A. A. Nr. 23/08) unter Ziffer 11 folgenden Zusatz: 11 Bezirk Muansa. (S. Kiepert'sche Karte 1:2000000.

Die Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa)

Daressalam, den 18. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 6302. INS

Verfügung.

Die am bzw. im Uluguru-Gebirge gelegenen amtlichen Niederlassungen Morogoro und Bunduki gelten als Erholungsstationen im Sinne

des § 11 der Verpflegungs-Vorschriften in der Fassung des Runderlasses vom 22. Mai 1909 (L. G. S. 146).

Daressalam, den 19. April 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No, 5938.

Bekanntmachung.

Die heliographische Verbindung zwischen Kilwa und Chole (Amtlicher Anzeiger No. 11 vom 17. April 1909) ist wieder aufgehoben worden.

Daressalam, den 21. April 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No, 6850 I

Bekanntmachung.

Fortan werden für gewöhnliche Briefe im Ortsverkehr des Schutzgebiets, d. h. für Briefe an Empfänger im Bezirk der Aufgaben-Postanstalt selbst, nachstehende ermässigte Taxen erhoben:

im Frankierungsfalle 4 H.,

in Nichtfrankierungsfalle 7¹/₂ H.

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrages der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

Werden die Ortsbriefe unter Einschreibung oder soweit dies zugelassen ist, unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr hinzu.

Unter „Ortsverkehr“ sind hier diejenigen Postsendungen zu verstehen, die beim hiesigen Postamt aufgeliefert sind und auch abgeholt werden. Die auf den Stationen der Bahn Daressalam-Morogoro in den Zugbriefkasten gelegt und ebenso die nach diesen Stationen gerichteten Sendungen unterliegen dem Porto für Sendungen nach ausserhalb.

Daressalam, den 18. April 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 6082. I NS